

Konsortialvertrag

für die TWS Netz GmbH

zwischen

den Städten Ravensburg und Weingarten

- Städte -

sowie

der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

- TWS GmbH & Co. KG -

und

der EnBW Regional AG

- EnBW REG -

im Folgenden gemeinsam Partner genannt.

Präambel

TWS GmbH & Co. KG sowie EnBW REG waren an der im Dezember 2006 gegründeten TWS Netz GmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“) zunächst mit Quoten von 99,9 v.H. im Fall der TWS GmbH & Co. KG und 0,1 v.H. im Fall der EnBW REG beteiligt. Im diesbezüglichen Konsortialvertrag vom 23.10.2007 war EnBW REG das Recht eingeräumt, die von ihr an die TWS Netz GmbH verpachteten Stromnetze der Städte Ravensburg und Weingarten (Teilbetrieb) als Sacheinlage gegen Gewährung von Geschäftsanteilen in die TWS Netz GmbH einzubringen. EnBW REG hat dieses ihr eingeräumte Recht zum 31.12.2010 ausgeübt. Die 2010 in diesem Jahr aufgrund des bisher geltenden Konsortialvertrages für die Einbringung durchgeführten Ertragswertberechnungen ergaben zukünftige Beteiligungsquoten von 80,7 v.H. im Fall der TWS GmbH & Co. KG und von 19,3 v.H. im Fall der EnBW REG. Auf diese künftigen Beteiligungsquoten haben sich die Partner geeinigt. Außerdem wurde der seit 2007 bestehende Ergebnisabführungsvertrag, der eine organisatorische und steuerliche Organschaft zwischen der TWS GmbH & Co. KG und der TWS Netz GmbH begründete weiter fortgesetzt. Regulatorische Zwänge veranlassten die TWS Netz GmbH im Jahr 2013 einen Formwechsel zu einer GmbH & Co. KG zu planen und damit den Ergebnisabführungsvertrag zu beenden. Steuerliche Probleme, die aus der Einbringung der Stromnetze sowie aus der unterschiedlichen Besteuerung nach einem Formwechsel in die Rechtsform der KG resultieren, führten dazu, dass dieses Thema in die Zukunft verschoben werden muss. Die Partner werden das Thema erneut aufgreifen, wenn die steuerlichen Auswirkungen minimiert

worden sind und/oder Regelungen zum Ausgleich bzw. der Freistellung von steuerlichen Nachteilen zwischen den Partnern gefunden wurden.

Mit dem vorliegenden Vertrag wollen die Partner die Grundsätze der weiteren Zusammenarbeit in der TWS Netz GmbH regeln, die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der TWS Netz GmbH fördern und ihre erfolgreiche Positionierung auf dem Markt sichern. Außerdem soll den Kommunen im Netzgebiet der TWS Netz GmbH das Angebot zu einer Beteiligung gegen Bareinlage gemacht werden.

§ 1

Grundsätze und Ziele der Partnerschaft

(1) Die Partner verpflichten sich, zum Wohle der TWS Netz GmbH auf der Basis gegenseitiger Loyalität partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist die TWS Netz GmbH für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb, insbesondere von Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetzen, verantwortlich. Die Gesellschafter der TWS GmbH & Co.KG und der TWS Netz GmbH stehen einer innovativen Aufgabenausweitung und -ergänzung im Bereich der Energieversorgung, der Wasserversorgung und anderer kommunaler Dienstleistungen sowie der Telekommunikation aufgeschlossen gegenüber.

(3) Die Gesellschaft soll ihre Leistungen über die Stadtgrenzen von Ravensburg und Weingarten hinaus im Umland durch aktive Bewerbung anbieten. Die Interessen der Gesellschafter sind hierbei jedoch zu beachten.

(4) Ziel der Partner ist es, die TWS Netz GmbH zu einem bedeutenden Dienstleistungsunternehmen im Raum Bodensee-Oberschwaben auszubauen.

(5) Die Gesellschaft ist an der Zusammenarbeit mit anderen Energie- und Wasserversorgern insbesondere in der Region interessiert, um gemeinsame Ressourcen optimal zu nutzen und die Versorgungsinfrastruktur zu optimieren und auszubauen.

(6) Die Gesellschaft ist offen für den Beitritt weiterer Kommunen und kommunaler Unternehmen. Der Beitritt soll dabei durch die Einbringung dem Gesellschaftszweck entsprechender Versorgungsanlagen erfolgen. Alternativ können auch Geschäftsanteile an deren Versorgungsunternehmen Kapital erhöhend eingebracht werden. Zur Festlegung daraus resultierender Geschäftsanteile ist jeweils der Ertragswert maßgeblich. Die Zustimmung hierfür

darf nur verweigert werden, sofern dies für den jeweiligen Gesellschafter wirtschaftlich unzumutbar ist.

(7) Die Partner sind sich darin einig, dass abweichend von den Regelungen des Abs.6 den Kommunen im Netzgebiet der TWS Netz GmbH eine Beteiligung am Gesellschaftskapital gegen Bareinlage angeboten wird. Insgesamt darf diese Beteiligung nicht mehr als 1% der Stammeinlagen betragen.

Kommentar [t1]: Beschlusslage Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

(87) Zur Wahrung der Interessen der Gründungsgesellschafter TWS GmbH & Co.KG und der EnBW REG erhalten diese die Option zur Einbringung von entsprechenden Werten, insbesondere von Assets, gegen Geschäftsanteile, um sicherzustellen, dass der Anteil der TWS GmbH & Co.KG nicht unter 50,1 v.H. und der der EnBW REG nicht unter 15,1 v.H. fällt.

§ 2

Verpflichtungen wegen steuerlichen Teilbetriebs

(1) Bei den von EnBW REG eingebrachten Wirtschaftsgütern der Stromnetze der Städte Ravensburg und Weingarten handelt es sich um einen steuerlichen Teilbetrieb. Dies wurde auch vom örtlich zuständigen Finanzamt mit verbindlicher Auskunft vom 28.9.2010 bestätigt.

(2) Die Partner verpflichten sich – auch in ihrer Funktion als Gesellschafter der TWS Netz GmbH – sicherzustellen, dass die TWS Netz GmbH die Buchwerte der von EnBW REG als Teilbetrieb Stromnetze der Städte Ravensburg und Weingarten eingebrachten Wirtschaftsgüter fortführt. In gleicher Weise verpflichten sich die Partner sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der TWS Netz GmbH alle nach § 20 UmwStG notwendigen Maßnahmen für die steuerliche Buchwertfortführung ergreift, insbesondere den hierfür notwendigen Antrag fristgerecht stellt.

Die TWS Netz GmbH wird keine steuerliche Abschreibungsart wählen, die von der bisherigen Abschreibungsart abweicht oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die die Anerkennung der steuerlichen Buchwertfortführung bzgl. der eingebrachten Wirtschaftsgüter gefährden könnte.

(3) Die Partner verpflichten sich sicherzustellen, dass die Erstellung der Steuerbilanz 2010 sowie die Abgabe der Steuererklärung 2010 der TWS Netz GmbH mit der EnBW REG abgestimmt wird.

Kommentar [t2]: erledigt

§ 3

Zukünftige Anpassung der Beteiligungsquoten

~~(1) Für den Fall, dass die TWS GmbH & Co. KG die Wasserpreiserhöhung, die der in der Präambel erwähnten Ertragswertberechnung für die Sparte Wasser zugrunde gelegt wurde, nicht bis spätestens Ende 2014 am Markt durchsetzen kann, verpflichten sich die Partner, eine Neubewertung der Ertragswerte zum 1.1.2011 dergestalt vorzunehmen, dass die unterstellte Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung auf 6,95 v.H. wieder auf 3 v.H. zurückgenommen wird, um die sich dann ergebenden Beteiligungsquoten zu ermitteln. Ergibt sich für die EnBW REG eine höhere Quote als 19,3 v.H., ist über einen Ausgleich der sich ergebenden Differenz, vorzugsweise in Form einer höheren Quote zu verhandeln. Einigen sich die Partner auf eine höhere Quote für EnBW REG, gilt diese ab dem 1.1.2015. In diesem Fall wird TWS GmbH & Co. KG der EnBW REG zur Herstellung der neuen Quote einen entsprechenden Geschäftsanteil ohne weitere Gegenleistung abtreten.~~

~~(2) Die in Abs. 1 erwähnte Bewertung wird nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt wie die Ertragswertberechnung im Jahr 2010 (Grundlage ist der Standard des IDW S1).~~

Kommentar [t3]: Bereits zum 1.1.2014 umgesetzt.

§ 34

Grundstücke, Kabelschutzrohre

(1) Es ist beabsichtigt, dass die Grundstücke, die vom Netzbetreiber bisher ausschließlich zum Betrieb der einzubringenden Vermögensgegenstände (Versorgungsanlagen) genutzt werden, zu einem späteren Zeitpunkt, möglichst im Laufe des Jahres 2014, von der TWS Netz käuflich erworben werden. Auf einen angemessenen Kaufpreis werden sich die Vertragspartner noch einigen.

Kommentar [t4]: Bislang nicht erfolgt. TWS betrachtet den Preis als angemessen, den die Regulierungsbehörde anerkennt.

(2) Kabelschutzrohre, die im Gebiet der Städte Ravensburg und Weingarten verlegt sind und zum 01.01.2011 00:00 Uhr weder Telekommunikationszwecken dienen noch durch Verträge Dritten zur Nutzung überlassen sind, gehören zum Gegenstand der in der Präambel erwähnten Einbringung durch die EnBW REG und werden deshalb nicht zusätzlich vergütet. Die EnBW REG wird nach dem 25.10.2010 diesbezüglich keine neuen Verhandlungen mehr mit Dritten aufnehmen. Für die Nutzung gemeinsamer Schächte sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Nutzung dieser Schächte selbst ist Bestandteil der Einbringung. Instandhaltungskosten der gemeinsam genutzten Schächte sind von der TWS Netz anteilig zu tragen.

§ 5

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der TWS Netz GmbH

~~Der Gesellschaftsvertrag der TWS Netz GmbH wird in § 13 Abs. 3 Satz 3 wie folgt geändert:
„Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. (2) lit. a), b), f), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von
85 v.H.. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Abs. 2 lit. c), soweit mit der Feststellung des Jah-
resabschlusses, der Ergebnisverwendung bzw. Behandlung eines Jahresverlusts eine Auflö-
sung von Rücklagen verbunden ist.“~~

Kommentar [t5]: erledigt

§ 6

Innere Ordnung der TWS Netz GmbH

~~(1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch den Stromnetzbetrieb.~~

Kommentar [t6]: erledigt

~~(2) Die TWS Netz GmbH hat einen Aufsichtsrat, dessen Mitglieder mit denen des Aufsichts-
rats der TWS GmbH & Co. KG identisch sind. Dies gilt auch bei Veränderungen im Mitglie-
derbestand des Aufsichtsrats der TWS GmbH & Co. KG.~~

Kommentar [t7]: Diese Formulierung verletzt § 7a EnWG. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag geregelt.

§ 47

Ergebnisabführungsvertrag

(1) Die TWS Netz GmbH hat mit der TWS GmbH & Co. KG durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags eine Organschaft begründet. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Stadtwerke Ravensburg und die Stadtwerke Weingarten auch weiterhin die Erträge aus der TWS GmbH & Co. KG und der TWS Netz GmbH im steuerlichen Querverbund verrechnen können.

(2) Im Ergebnisabführungsvertrag ist für die EnBW REG als außen stehende Gesellschafterin eine Ausgleichszahlungsregelung enthalten. Durch die Ausgleichszahlung soll die EnBW REG so gestellt werden, dass sie in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Gewinn der TWS Netz GmbH teilnimmt. Gleiches gilt für die Kommunen, die mit der TWS Netz GmbH einen Kon-
zessionsvertrag geschlossen haben und die sich im Zuge einer Stammkapitalerhöhung mit
insgesamt bis zu 1% am Unternehmen beteiligen können.

§ 58

Vertraulichkeit

(1) Die Partner vereinbaren, über den Inhalt dieses Konsortialvertrags und über alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden Informationen und Verträge Vertraulichkeit gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Partner verpflichtet sind, gegenüber Aufsichtsgremien, Gerichten und Behörden Auskunft zu geben.

(2) Pressemitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag stehen, erfolgen einvernehmlich, soweit hierdurch nicht die berechtigten Interessen einer Partei berührt werden.

§ 9

Fusionskontrolle

~~Das Wirksamwerden dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beteiligung von EnBW REG an der TWS Netz GmbH in Höhe von 19,3 v.H. keine Hindernisse nach europäischem oder deutschem Kartellrecht entgegenstehen.~~

Kommentar [t8]: Wurden nicht geltend gemacht.

§ 640

Schiedsvereinbarung

(1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich solcher über seine Rechtsgültigkeit, seinen Bestand, über Durchführung, Auslegung und Beendigung werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus einem Obmann und vier Schiedsrichtern besteht.

(2) Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter zu bestimmen. Diejenige Partei, welche das schiedsrichterliche Verfahren betreibt, hat ihren Schiedsrichter den anderen Partnern durch eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang ihren Schiedsrichter zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart gebeten werden, die noch fehlenden Schiedsrichter vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist für die betreffende Partei verbindlich.

(3) Die Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Können sie sich innerhalb von vier Wochen nach Benennung des letzten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns nicht einigen, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart zu ersuchen, einen Obmann zu ernennen. Diese Ernennung ist für die Partner verbindlich.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fällen und für alle Teile bindend mit Mehrheit durch Schiedsspruch. Das Schiedsgericht hat auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 744

Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt für die Dauer der gemeinsam getragenen TWS Netz GmbH. Er endet somit bei Ausscheiden eines Vertragspartners aus der TWS Netz GmbH.

(2) Der bisher geltende Konsortialvertrag vom 30.11.2010 wird im gegenseitigen Einverständnis zum Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 812

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Partner mit der unwirksamen Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 913

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht der Partner auf das Schriftformerfordernis selbst.

Ravensburg, den 17.12.2010

.....
Stadt Ravensburg
(Dr. Daniel Rapp)

.....
Stadt Weingarten
(Markus Ewald)

.....
TWS GmbH & Co.KG
(Dr. Andreas Thiel-Böhm)

.....
EnBW REG
(Dr. Nikolaus Scheirle)